

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTS

**DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

tene Urteil aufgehoben werden, soweit es die unrichtige Weisung enthält, die Gründe für eine teilweise Vermögenseinziehung zu prüfen. Nunmehr wird das Landgericht im künftigen Urteil die Vermögenseinziehung auszusprechen haben. Einer Zurückverweisung an das Oberlandesgericht bedurfte es nicht, weil dieses bereits einmal sachlich entschieden hat und bei einer Neuentscheidung an die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts gebunden wäre (vgl. OGSt. Bd. 1 S. 221 ff. sowie Entscheidung vom 13. März 1951 — 3 Zst. 14/51¹⁾ —). Da das Landgericht auf Grund der weiteren vom Oberlandesgericht erteilten und mit der Kassation nicht angefochtenen Weisung für die Anwendung des § 9 WStVO sich noch einmal mit der Sache befassen muß, bestand keine Veranlassung für das Oberste Gericht, in eigener Entscheidung die Vermögenseinziehung auszusprechen.

79.

1. Mannschaftsdienstgrade einer Polizeiformation, die bei einer Massenvernichtungsaktion (Verbringen in Gaswagen) zur Sicherung mitwirken, sind Täter im Sinne von KRG Nr. 10 Art. II Abs. 2; sie stehen nicht nur mit der Tat im Zusammenhang.

2. Anwendung der Ermessensvorschrift des Art. II 'Abs. 4 Buchstabe b KRG Nr. 10, wonach die Tat milder bestraft werden kann, wenn sie auf Befehl beruht, ist bei einer gegen Tausende von Menschen gerichteten Vernichtungstat nur dann anwendbar, wenn weitere Milderungsgründe hinzutreten, insbesondere wenn der Täter in der ausführenden Formation nur eine untergeordnete Stellung eingenommen hat und eine Entfaltung der eigenen Initiative nicht festgestellt werden kann.

3. Beim Zusammentreffen von Delikten nach KRG Nr. 10 und KRd Nr. 38 sowie Art. 6 der Verfassung mit anderen Delikten ist § 74 StGB anzuwenden.

1a Strafsenat. Urteil vom 14. März 1952 — 1a Zst. 3/52 —

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts G. vom 23. Mai 1951, das am 25. Juni 1951 rechtskräftig geworden ist, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Art. II Abs. 1 c, 2d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sowie gleichzeitig gemäß Art. II Ziff. 6

¹⁾ abgedruckt S. 136 ff.

und 7 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 als Hauptschuldiger und weiterhin wegen Sabotage gemäß Befehl Nr. 160 der SMAD schuldig erkannt und unter Anrechnung der Untersuchungshaft zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus und Sühnemaßnahmen verurteilt worden.

Aus dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen:

Der Angeklagte, von Beruf Gärtnergehilfe, trat 1934, 18 Jahre alt, als Freiwilliger in die Wehrmacht ein. Nach Entlassung im Jahre 1937 übte er eine Zeitlang seinen Gärtnerberuf aus, ließ sich jedoch im November 1938 freiwillig in die Schutzpolizei einstellen, in der er in verschiedenen Formationen bis Kriegsende 1945 verwendet wurde. U. a. war er nach der Okkupation der Tschechoslowakei dort im März 1939 im Gebiet von Mährisch-Ostrau eingesetzt und nahm an der Verfolgung tschechischer Patrioten teil; 1940 war er bei einem Sonderbefehlsstab in Brüssel tätig. Im März 1941 wurde er einer motorisierten Verkehrsbereitschaft zugeteilt und nach Lodz versetzt; nach Abkommandierung im Februar 1942 von Lodz nach Posen wurde er 1943 nach Jugoslawien zur Partisanenbekämpfung „abgestellt“.

Nach verschiedenen anderen Verwendungen bei der Schutzpolizei bis Kriegsende und Entlassung aus kurzer amerikanischer Gefangenschaft kam er im August 1945 nach Kl.-L., Mecklenburg. Dort hat er im Zuge der Bodenreform eine 8 ha große Landwirtschaft übernommen. Von 1946 bis 1950 war er Bürgermeister in L., auch Mitglied der SED. Wegen oftmaliger Trunkenheit ist er des Bürgermeisteramtes enthoben worden.

Im September 1950 beschädigte der Angeklagte aus persönlichen Motiven den Motor einer Lichtleitung zum Dreschsatz, um den Nachtdrusch in der Gemeinde zu stören. Deswegen ist er wegen Sabotage (Befehl Nr. 160/45 der SMAD) durch das insoweit nicht angefochtene Urteil des Landgerichts G. mit 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis bestraft worden.

Im Zuge der Untersuchung der Sabotagehandlung hat sich ergeben, daß sich der Angeklagte an einem außergewöhnlich schweren, von den Hitlerfaschisten in Polen begangenen Verbrechen der Tötung von Zehntausenden von Menschen mittels Gaswagens beteiligt hat. Wegen dieses Verbrechens ist der Angeklagte gleichfalls angeklagt und für schuldig erkannt worden. Das Urteil stellt hierzu fest:

Im Mai 1941 wurde die Einheit, der der Angeklagte in Lodz zugeteilt war, alarmiert. Ein Offizier vereidigte sie auf Schweigepflicht über die Mitwirkung an der durchzuführenden Aktion. Die Einheit begab sich mit Fahrzeugen in das sogenannte Ghetto von Lodz, das in Wirklichkeit eine

Art Konzentrationslager, aber vor allem eine Vorstufe für Vernichtung jüdischer Menschen war. Hier wurden Juden — Männer, Frauen und auch Kinder — zusammengetrieben, in Lastwagen geladen und auf einen hochumzäunten Burghof in Helmno, den die Nazis damals Kulmhof nannten, gefahren. Dort wurden sie gezwungen, die Wagen zu verlassen und einen besonderen Vergasungswagen zu besteigen. In diesen wurden etwa 40 Menschen unter rohester Gewaltanwendung hineingepfercht. Der Vergasungswagen war ein Kraftfahrzeug mit einem luftdicht abgeschlossenen Kasten, in den mittels eines Schlauches die Auspuffgase eingeführt wurden. Der Wagen fuhr nach seiner Abschließung zu einem vom Kulmhof etwa $\frac{1}{2}$ Fahrstunde entfernten Platz, der als Massengrab gedient hat. Die bei der Fahrt entwickelten Auspuffgase führten den gewaltsamen Tod der in den Wagen hineingezwängten Menschen herbei. Beim Eintreffen des Wagens an seinem Fahrtziel waren die meisten Insassen tot. Durch einen Mechanismus wurde der Wagenkasten gekippt. Dadurch fielen die Leichen aus dem Wagen auf die Erde. Sie wurden hierauf verscharrt. Wer noch nicht tot war, wurde von den Gestapoleuten erschossen. Der Angeklagte trug nicht nur durch Teilnahme an der Abspernung und Fahren eines Mannschaftsbegleitwagens zur „Sicherung“ dieser Massentötung bei, sondern zwängte auch ebenso wie die Gestapoleute und die übrigen Begleitpolizisten die zu vergasenden Juden in den Todeswagen hinein. Wie der Angeklagte laut Protokoll der Hauptverhandlung in dieser angegeben hat, mußten die Begleiter nach Rückkehr von der Vernichtung die Hände in Lysol waschen.

Jeder Transport aus dem Lodzer Ghetto umfaßte etwa 300 Menschen. Die Tötungen mittels Gaswagens wurden jeweils die ganze Nacht durchgeführt. Der Angeklagte hat hieran vom Mai 1941 bis Februar 1942 — bis er nach Posen abkommandiert wurde — teilgenommen. Allein für diese Zeit der Tätigkeit des Angeklagten sind mindestens 100 Transporte und demnach Tötungen von rund 30 000 jüdischen Menschen festgestellt.

Der Angeklagte hatte anfangs keine genaue Kenntnis, was mit den abtransportierten Menschen geschah. Er verschaffte sich, nachdem bei seiner Polizeieinheit von Vernichtungen „gemunkelt“ worden war, hierüber Gewißheit, indem er selbst den Begräbnisplatz aufsuchte. Auch jetzt kamen ihm keine Bedenken, „weiter mitzumachen“. Der Angeklagte empfing, wie die übrigen beteiligten Polizisten, als Belohnung für die „Sicherungstätigkeit“ und Hilfe beim Einladen in den Vergasungswagen einen besseren Verpflegungssatz, erhöhten Sold und regelmäßige Schnapsrationen.

In rechtlicher Hinsicht hat das Landgericht die Handlung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 c, begangen durch Mord und Ausrottung von Zivilbevölkerung, gewertet. Die Teilnahme des Angeklagten hat es nach Art. II Abs. 2 d dieses Gesetzes also dahin be-

urteilt, daß der Angeklagte mit der Ausführung des Verbrechens im Zusammenhang gestanden habe. Die Beurteilung der damit verbundenen strafbaren nationalsozialistischen Betätigung hat es durch Einstufung des Angeklagten in die Gruppe der Hauptverbrecher nach Art. II Ziff. 6 und 7 KRD Nr. 38 vorgenommen, wobei es bezüglich der Merkmale der Ziff. 7 davon ausgegangen ist, daß sämtliche im besetzten Gebiet eingesetzten Polizeieinheiten dem SD unterstanden und sich aktiv für den Faschismus eingesetzt hätten und dies auch für den Angeklagten zutrefte. In den Strafzumessungsgründen wird hervorgehoben, daß der Angeklagte, obwohl er sich persönlich von der Tatsache überzeugt hatte, daß die von ihm verladenen und begleiteten Menschen am Ziel der Gaswagenfahrt als Leichen eingeschart worden sind, für bessere Verpflegung, Schnaps und erhöhten Sold am Massenmorden mitgewirkt hat und daß jeder Teilnehmer an Taten grauenvollster Dezimierung des polnischen Volkes hart bestraft werden müsse; als strafmildernd ist berücksichtigt worden, daß der Angeklagte auf Befehl gehandelt habe. Das Landgericht hat für das faschistische Verbrechen eine Einzelstrafe von 5 Jahren Zuchthaus festgesetzt und unter Einbeziehung der Gefängnisstrafe für die Sabotage von 1 Jahr 6 Monaten auf eine Gesamtstrafe von 5 Jahren 10 Monaten Zuchthaus erkannt.

Der Generalstaatsanwalt hat gegen das Urteil des Landgerichts, soweit es Verurteilung und Bestrafung des Angeklagten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit und wegen nationalsozialistischer Aktivität betrifft, Kassationsantrag gestellt.

Der Kassationsantrag ist begründet. Die tatsächlichen Feststellungen sind in dem Kassationsantrag nicht angefochten worden. Sie werden aufrechterhalten.

Das angefochtene Urteil wird der — an sich vom Landgericht erkannten — Notwendigkeit, die von den Nationalsozialisten insbesondere in Polen begangenen Massenmorde zu sühnen, nicht gerecht.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die im Urteil ausgesprochene Annahme, die Vernichtung habe wahrscheinlich noch länger andauert und die Zahl der Opfer überschreite weit 30 000 Menschen, in erschreckender Weise zutrifft. In der Schlußrede des sowjetischen Hauptanklägers Rudenko im Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher heißt es in der Frage der Verbrechen der Gestapo in Polen:

„Zum Unterschied von solchen Vernichtungslagern wie Maidanek und Auschwitz, die ... der SS unterstellt waren, wurde die Geheimstätte für die Massenvernichtung von Menschen in Helmno, wo mit Hilfe von Gas-

wagen 340 000 Juden vernichtet worden waren, durch die Gestapo geschaffen, der Gestapo unterstellt und „Sonderkommando Kulmhof“ genannt.“

(Vgl. den Untersuchungsbericht Bd. III S. 322 bis 365 des Nürnberger Prozesses.)

Im vorliegenden Fall hat man es also mit einem Teilabschnitt eines der größten Verbrechen des Nationalsozialismus zu tun, dem allerdings in der Durchführung technisch gleichartige Verbrechen in anderen zeitweilig von den Hitleristen besetzten Gebieten anzureihen sind, wie das in Charkow durchgeführte bekannte sowjetische Gerichtsverfahren gegen drei deutsche Faschisten und einen bei den Todesfahrten als Fahrer tätigen ukrainischen Verräter bezeugt.

Es wird weiter auf die Darstellung in der einleitenden Rede des sowjetischen Hauptanklägers Rudenko in Nürnberg verwiesen, in der er aus einem in Händen der Anklage befindlichen Bericht eines Untersturmführers vom Mai 1942 an die Vorgesetzten über die Praxis der Anwendung der Gaswagen Angaben macht. In diesem ungeheuerlichen Dokument werden die Sorgen der Faschisten und Maßnahmen zur Verhinderung des Unruhigwerdens und Widerstandes der Opfer, der Erhaltung des Gesundheits- und „moralischen“ Zustandes der Sonderkommandos, wie auch die Art des Eintritts des Todes — „verzerrte Gesichter und Kot“ oder, bei geändertem Fahrtempo, „schneller eintretender Tod“ und „friedliches Einschlafen“ — geschildert (s. „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf!“, Reden des sowjetischen Hauptanklägers, Generalleutnant R. A. Rudenko im Nürnberger Prozeß, SWA-Verlag, Berlin, 1946, S. 38/39, 193. Die Darstellung Rudenkos ist der Urkunde 501 PS — Band XXVI S. 103 bis 105 des Nürnberger Prozesses — entnommen).

Die Todesopfer sind in erster Linie in Polen lebende Juden gewesen, also Bewohner eines Landes, gegen das Hitlerdeutschland Krieg führte. Sie standen unter Schutz der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche, die — auch ohne Festlegung in geschriebenem Völkerrecht, wie der Haager Konvention — als jahrhundertealtes Ergebnis der Zivilisation das Leben der Bewohner eines besetzten Staates als unantastbar erklären. Das Verbrechen stellt sich also nicht nur als ein solches gegen die Menschlichkeit, sondern auch als Kriegsverbrechen nach KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1b dar. Der Massenmord erfährt durch das Vorliegen des Kriegsverbrechens noch eine spezifische Betonung.

Das Verbrechen des Angeklagten wäre bereits dann ein äußerst schweres, wenn er in der Polizeiformation ausschließlich als Fahrer eines Begleitwagens und seiner Mannschaft und diese nur zu dem Zwecke der

Sicherung insbesondere gegen etwaigen Widerstand der Todesopfer eingesetzt wäre. Er wäre auch in diesem Fall als Täter anzusehen. Die Polizeiinformation und der Angeklagte selbst haben aber weit mehr getan. Der Angeklagte hat persönlich zugegriffen und die Opfer — mit größter, rohester Gewalt — in den Todeswagen hineingestoßen. Es ist daher noch abwegiger, ihn nicht als Täter nach KRG Nr. 10 Art. II Abs. 2 a anzusehen. Die Strafkammer hat den Angeklagten jedoch nicht nach Art. II Abs. 2 Buchstaben a (Täterschaft), sondern nach Buchstaben d (Zusammenhang mit der Ausführung des Verbrechens) verurteilt. Schon in diesem Punkt ist das Urteil unrichtig.

Ausschlaggebend für die Bewertung eines Verbrechens nach KRG Nr. 10 sind jedoch die Tatumstände, die einem Angeklagten im einzelnen zur Last fallen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist jedoch die Tat des Angeklagten zu gering bewertet und infolgedessen zu niedrig bestraft worden.

Bei der Beurteilung der politisch-kriminellen Betätigung des Angeklagten ist die Heranziehung der Bestimmung des Art. II Ziff. 6 KRD Nr. 38 nicht zu beanstanden. Dagegen ist die weitere Heranziehung der Ziff. 7 unbegründet; denn es ist nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte in einer der in Ziff. 7 bezeichneten Verbrecherorganisationen tätig war. Die Annahme des Landgerichts, daß die im zeitweilig besetzten Gebiet im Osten eingesetzten Polizeieinheiten dem SD unterstanden haben, genügt nicht, um Tätigkeit im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung des Art. II Ziff. 7 anzunehmen, zumal diese Bestimmung mit der des KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 d in Verbindung steht, also Zugehörigkeit zu der Organisation erfordert. Dagegen sind die in Ziff. 8 des Art. II vorgesehenen Merkmale voll gegeben. Selbst wenn das Ghetto in Lodz, von dem die Vernichtungsaktion ihren Ausgang genommen hat, nicht als Konzentrations- oder Internierungslager zu gelten hätte und die Vernichtungen im dortigen Gebiet nicht als in einem solchen Lager durchgeführt anzusehen wären, so ist mindestens der „Kulmhof“ als ein solches in der angezogenen Gesetzesstelle erwähntes Lager zu bezeichnen.

Die irrige Heranziehung der Ziff. 7 des Art. II KRD Nr. 38 weist ebenso wie der hier oben aufgezeigte Rechtsirrtum darauf hin, daß das Landgericht — trotz mehrfacher Betonung der Ungeheuerlichkeit des Verbrechens — die verbrecherische Teilnahme des Angeklagten in ihrer ganzen Schwere nicht richtig beurteilt hat.

Dies muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Schuldausspruch führen, das außerdem im Strafausspruch gröblich der Gerechtigkeit widerspricht, so daß auch dieser Kassationsgrund erfüllt ist. Im künftigen Ver-

fahren wird das Landgericht den Angeklagten nach dem Ausgeführten nach KRG Nr. 10 Art. II Abs. 1 b und c, Abs. 2 a und KRD Nr. 38 Art. II Ziff. 6 und 8 schuldig zu erkennen und noch folgendes zu beachten haben:

Der Angeklagte hat sich an der Ermordung von etwa 30 000 Wehrlosen beteiligt und eine Anzahl von ihnen mit roher Gewalt in den Vergasungswagen hineingestoßen. An sich würde er für diese Teilnahme an einem Massenverbrechen zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode zu verurteilen sein. Ihm eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe aufzuerlegen ist nur bei Anwendung des Art. II Abs. 4 Buchstabe b KRG Nr. 10 möglich, wonach strafmildernd berücksichtigt werden kann, daß der Angeklagte auf Befehl gehandelt hat.

Das hat der Angeklagte insofern getan, als er in einer Polizeigruppe tätig war, die zusammen mit Sonderkommandos und Formationen wirkte, die von der Gestapo und höchsten Nazispitzen — Hitler, Himmler, Heydrich — (siehe Nürnberger Urteil S. 102 ff.) organisiert waren. Gleichwohl kann die Anwendbarkeit dieser Milderungsvorschrift, im Gegensatz zur Auffassung der Strafkammer, nicht ohne weiteres bejaht werden. Dagegen spricht vielmehr sachlich das Ausmaß seines Verbrechens und persönlich die Tatsache, daß er nicht den geringsten Versuch unternommen hat, sich der Teilnahme an der Ausführung des Mordbefehls zu entziehen, vielmehr im Gegenteil hierfür Vorteile niedrigster Art angenommen hat. Die Milderungsvorschrift ist lediglich deshalb zu seinen Gunsten anzuwenden, weil er in der Polizeiformation nur eine untergeordnete Stellung eingenommen hat und die Entfaltung einer eigenen Initiative bei ihm nicht festgestellt werden kann. Es ist jedoch unmöglich, in der Strafmilderung so weit zu gehen, wie dies die Strafkammer getan hat.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß der Angeklagte bereits durch die Vereidigung und die Beteiligung an der Todesfahrt und die Verschließung des Todeswagens erkennen mußte, daß es um Vernichtung Wehrloser ging, so daß er sich nicht erst durch Aufsuchen des Halteplatzes des Todeswagens hiervon zu überzeugen brauchte.

Bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten, seines politisch-kriminellen Charakterbildes und damit des Maßes seiner Gefährlichkeit, ist auch sein politisches Verhalten in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Faschismus — das Erschleichen eines Neubauernhofes — zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafzumessung wird das Landgericht unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zum Ausspruch einer 10 Jahre Zuchthaus wesentlich übersteigenden Strafe für das faschistische Verbrechen des Angeklagten zu gelangen haben. Die Hitlerverbrechen er-

fordern gerechte Sühne ohne Rücksicht darauf, daß bereits viele Jahre verstrichen sind. Nichterfüllung der Aufgabe, faschistische Verbrechen ihrer vollen Schwere gemäß zu bestrafen, würde einer Förderung der Hitlerideologie gleichkommen, wie sie im Westen Deutschlands und in den Weststaaten hervorgetreten ist: Freilassung von Kriegsverbrechern, Versuche der Imperialisten und rückschrittlichen Kräfte, die allgemein bekannten Hitlerverbrechen zu rehabilitieren und die verbrecherischen Kräfte des Faschismus zu neuer Geltung zu bringen, so auch Wiederaufnahme der Katyn-Hetze in Amerika. Diese Entwicklung im Westen mahnt.

Eine so ungenügende Bestrafung eines schweren nationalsozialistischen Verbrechens, wie hier im Urteil des Landgerichts, ist ein gröblicher Verstoß gegen die Gerechtigkeit. Sie würde das Prinzip der Vernichtung des Faschismus gefährden.

Die Zuchthausstrafe für das Verbrechen gegen die Gesetze des Krieges und gegen die Menschlichkeit und für die nationalsozialistische Betätigung ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts als einheitliche Strafe, also ohne Anwendung des für das Gebiet der KRD Nr. 38 und KRG Nr. 10 ausscheidenden § 74 StGB zu bestimmen, desgleichen auch ohne Anwendung des vom landgerichtlichen Urteil herangezogenen § 73 StGB. Jedoch kommt für das Zusammentreffen dieser in Rede stehenden Delikte einerseits und der Sabotage anderseits § 74 StGB zur Anwendung. Die Strafkammer wird im künftigen Verfahren wieder eine Gesamtstrafe zu bilden haben. Erwägungen, die in der Praxis einzelner Strafkammern und eines Oberlandesgerichts fallweise zu einer Nichtanwendung des § 74 StGB beim Zusammentreffen von Delikten nach KRG Nr. 10 und KRD Nr. 38 sowie nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Delikten geführt haben, wie etwa die Erwägung, daß der Strafzweck der genannten Bestimmungen durch eine Gesamtstrafenbildung in Frage gestellt werde, sind gegenüber dem nach § 74 StGB unter Verneinung der Strafenhäufung (Kumulationsprinzip) geltenden Grundsatz der Verschärfung der schwersten Strafe (Asperationsprinzip) nicht durchschlagend.

Bei Ausspruch der Sühnemaßnahmen wird Vermögenseinziehung zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich als solche — nicht nur durch Anführung des Abschn. II Art. VIII Abs. II Buchstabe b KRD Nr. 38 —, und zwar als Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten, auszusprechen sein.

Bei der Anrechnung der Untersuchungshaft wird es verbleiben können, anzurechnen ist auch die verbüßte Strafhaft (s. OG. NJ. 1951 S. 274 ff.¹⁾) sowie die Haft während der Dauer des Kassationsverfahrens.

¹⁾ abgedruckt S. 109 (121)

§ 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels: Alle Warentransporte zwischen den Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin sind ohne Rücksicht auf die Person des Versenders und das in Anspruch genommene Transportmittel warenbegleitscheinspflichtig.

2. Strafsenat. Urteil vom 3. April 1952 — 2 Zst. 22/52 —

Aus den Gründen:

Bei dem Angeklagten wurden am 10. Januar 1950 auf dem Bahnhof in H. größere Mengen von Käse, Heringen, Margarine und Zitronen beschlagnahmt, die der Angeklagte aus West-Berlin mitgebracht hatte. Vom Rat der Stadt H. erhielt der Angeklagte wegen des Mitbringens der Waren ohne Warenbegleitschein einen Wirtschaftsstrafbescheid, der rechtskräftig wurde. Am 17. März 1950 wurden dem Angeklagten auf dem Ostbahnhof in Berlin 15 kg Margarine, 7 kg Käse, 5 Tafeln Schokolade, 1 kg Schmalz und mehrere Dosen Fischmarinaden abgenommen, die er sich gleichfalls aus den Westsektoren Berlins besorgt hatte. Am 23. Mai 1950 brachte der Angeklagte wiederum 10 Pfund Margarine, Käse und Apfelsinen von West-Berlin nach H. Am 29. September 1950 wurden bei dem Angeklagten auf dem Bahnhof von P. erneut 10 kg Margarine und 500 g Kakao, die aus West-Berlin stammten, beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen eines Verbrechens nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels (HSchG) und eines nicht im Zusammenhang damit begangenen Verstrickungsbruches. Wegen der letzteren Tat verurteilte die Große Strafkammer des Landgerichts M. den Angeklagten am 9. Februar 1951, sprach ihn aber im übrigen frei.

Gegen dieses rechtskräftige Urteil hat der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, soweit Freispruch erfolgt ist, die Kassation beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Das Landgericht ist der Auffassung, daß der Angeklagte bei den von ihm unternommenen Transporten, selbst wenn er die Waren gekauft haben sollte, um sie weiterzuverkaufen, keines Warenbegleitscheines bedurfte, „da die Warenbegleitscheinspflicht sich nur auf Betriebe beziehe, die ihre Warenlieferungen unter Inanspruchnahme öffentlicher oder öffentlich bewirtschafteter Transportmittel dem empfangsberechtigten Betrieb zustellen wollen.“ Dagegen bestehe keine Warenbegleit-

scheinspflicht für solche Waren und Gegenstände, die der Versender persönlich mit sich führe. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels wolle nicht diejenigen Personen treffen, die Waren persönlich aus den Westsektoren Berlins in die Deutsche Demokratische Republik einführen, ohne öffentlich bewirtschaftete Transportmittel zu benutzen. Dies ergebe sich aus § 2 HSchG, in dem ausdrücklich nur von Transporten im Sinne des § 1 HSchG die Rede sei, der wiederum auf die Anordnung vom 2. Dezember 1948 verweise. Aus dieser sowie aus den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, in denen nur vom „Versender“ und „Empfänger“ die Rede sei, ergebe sich, daß nur „für eigentliche Transporte“ die Warenbegleitscheinspflicht bestehe.

Diese Auffassung verkennt den Zweck des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. Bereits in der Präambel des Gesetzes ist darauf hingewiesen, daß zum Schutze des innerdeutschen Handels eine umfassende Kontrolle der Warenbewegung notwendig sei. § 1 spricht dann weiterhin von dem Warenverkehr und in seinem Abs. 3 von der Beförderung der Waren. Schon daraus ergibt sich, daß der weiterhin im Gesetz angewandte Ausdruck Warentransport jede Warenbewegung umfaßt. Nach dem geschilderten Zweck des Gesetzes wäre es auch unverständlich, die Waren, die der Täter mit sich führt, von der Kontrolle auszuschließen, da dadurch die umfassende Kontrolle der Warenbewegung unmöglich gemacht werden würde. Darüber hinaus spricht das Gesetz auch von Waren, die normalerweise der Täter bei sich führt, wie z. B. Geld, Wertpapiere, Schmucksachen u. a. Das Gesetz gibt auch entgegen der Auffassung des Landgerichts keinen Anhaltspunkt dafür, daß sich die Warenbegleitscheinspflicht nur auf Betriebe bezieht. In dem Gesetz selbst ist eine Einschränkung in dieser Richtung nicht gemacht. Der Hinweis auf die Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und über die Einführung des Warenbegleitscheins vom 2. Dezember 1948, in denen zwar von Betrieben die Rede ist, bedeutet nur, daß die Formalien hinsichtlich des Warenbegleitscheins nach dieser Anordnung von dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels übernommen und, wie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ergeben, später den Notwendigkeiten der umfassenden Warenkontrolle besonders angepaßt worden sind. Da andererseits als „Ware“ alle die Sachen anzusehen sind, die zur Veräußerung bestimmt sind (vgl. Stegmann und Grube NJ. 1951 S. 490 und KG vom 11. Juli 1951, NJ. 1951 S. 428), bedarf es für alle Transporte, mit denen derartige Waren befördert werden, eines Warenbegleitscheins, unabhängig davon, ob es sich um von Betrieben durchgeführte Transporte handelt, oder ob eine Privatperson die Waren persönlich mit sich führt.